D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ist, ergibt sich aus dem Sinn und Geist der in Art. 45 BV grundsätzlich gewährten Niederlassungsfreiheit, daß der Kanton die nun nicht mehr bedürftige Person wieder aufnehmen muß (BGE 62 I 69). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer für sich selber die öffentliche Unterstützung seit Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hat. Dies ist entscheidend, nicht die gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Betreibungen.

Dagegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer deswegen als armengenössig zu gelten hat, weil seine Kinder die öffentliche Unterstützung genießen. Der Tatbestand unterscheidet sich in einem wichtigen Punkt von demjenigen, der dem erwähnten Rekursurteil vom 8. April 1938 zugrunde liegt. Hier handelt es sich nicht nur um eine *tatsächliche* Trennung von den Kindern, sondern die Trennung beruht auf einem *rechtlichen* Grunde, nämlich auf dem Scheidungsurteil. Daher besteht für den Kanton Zürich nicht die Gefahr, daß die Kinder wieder zu ihrem Vater ziehen und dort unterstützungsbedürftig werden; der Umstand, daß der Heimatkanton Luzern die in Genf lebenden Kinder unterstützt, berührt den Kanton Zürich in keiner Weise.

Die Armendirektion hat dem Rekurs entgegengehalten, ein gewissenloser Ehemann könnte sich durch eine Scheidung seinen Familienpflichten entziehen; damit wird übersehen, daß die Scheidung nicht im Belieben der Eheleute liegt, sondern Gegenstand eines richterlichen Urteils ist. Für das Niederlassungsrecht ist unerheblich, daß auch der geschiedene Ehegatte wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten bestraft werden kann (Art. 217 StGB, BGE 69 IV 178).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Februar 1945.)

D. Verschiedenes

An der Konkordatskonferenz vom 13. Juni 1942 hielt Regierungsrat Dr. Im Hof, Basel, ein Referat über „Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext, Vorschläge zur Erleichterung der Konkordatshandhabung"; vgl. „Entscheide" 1942, Nr. 9 und 10.

Die folgende Publikation stellt einen nachträglichen Diskussionsbeitrag von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern, dar; aus verschiedenen Gründen kann dieser Beitrag erst jetzt erscheinen.

Das allgemeine Stillschweigen hat gezeigt, daß die juristisch scharfsinnigen Ausführungen des Hrn. Regierungsrat Dr. Im Hof in den Kreisen der am Konkordat Beteiligten kein Echo gefunden haben. Der Grund zu diesem Verhalten dürfte wohl darin liegen, daß diejenigen, welche mit dem Konkordat zu arbeiten haben, es verstehen, und daß sie vor Änderungen eher zurückschrecken, weil solche u. U. leicht den Bestand des Konkordates gefährden könnten; das geringere Übel — daß der außenstehende Jurist manches auszusetzen hat — wird ohne weiteres in Kauf genommen. Immerhin hat das Referat des Herrn Dr. Im Hof im Kreis der Konkordatsjuristen verdiente Beachtung gefunden, und man ist dankbar für das lebhafte Interesse, das er dem Konkordat von jeher entgegengebracht hat. Der Diskussionsbeitrag des Herrn Dr. Albisser, der als Jurist dem Juristen widerspricht, zeugt dafür, daß die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof keineswegs übergangen worden sind.

Der Redaktor der Beilage.